

# Gefängnisreglement

Vom 14. Mai 1996 (Stand 1. Januar 2011)

*Der Regierungsrat,*

gestützt auf die Artikel 18 und 26 ff. des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 2. Mai 1965 (EG StGB)<sup>1)</sup> \*

*erlässt nachstehendes Reglement:*

## 1. Organisation

### 1.1. Allgemeines

#### Art. 1 Funktionsbezeichnung

<sup>1</sup> Die in dieser Verordnung genannten Funktionen beziehen sich stets auf beide Geschlechter.

#### Art. 2\* Aufnahme

<sup>1</sup> In die Gefangenzellen des Kantonsgefängnisses werden aufgenommen:

- a. Untersuchungs- und Sicherheitsgefangene;
- b. Auslieferungs-, Vorbereitungs- und Ausschaffungshäftlinge;
- c. Gefangene, die eine Strafe im Sinne von Artikel 29 Absatz 2 EG StGB zu erstehen haben;
- d. mit Freiheitsentzügen bestrafte Jugendliche;
- e. in polizeilichen Gewahrsam genommene Personen;
- f. administrativ festgenommene Personen bis zur Überführung in die zuständige Vollzugseinrichtung;
- g. zu Freiheitsstrafe verurteilte oder strafrechtlich in eine Massnahanstalt eingewiesene Personen bis zu ihrer Überführung in die zuständige Vollzugseinrichtung.

#### Art. 2a\* Vollzug

<sup>1</sup> Der Vollzug der Freiheitsstrafen erfolgt nach den Bestimmungen dieses Reglements, der Hausordnung und von Weisungen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben:

- a. die Artikel 74–92 StGB;
- b. besondere Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über Ausländer und Asylsuchende;
- c. Anordnungen der Verfahrensleitung bei der Untersuchungs- und Sicherheitshaft;
- d. Anordnungen der Strafvollzugsbehörden.

<sup>1)</sup> GS III E/1

### **III F/3**

#### **Art. 3**      *Empfang, Einweisung durch die Polizei*

<sup>1</sup> Die direkt durch das Verhöramt eingewiesenen und die sich zum Strafvollzug meldenden Personen werden vom Gefangenenwart in Empfang genommen und eingeschlossen.

<sup>2</sup> Erfolgt die Einweisung durch die Polizei, so hat diese die Einschliessung vorsorglich vorzunehmen und den Verhaftsrapport dem Gefangenenwart bzw. gegebenenfalls der Staats- und Jugendanwaltschaft zu übergeben. Aus dem Verhaftsrapport muss ersichtlich sein, wer die Verhaftung vorgenommen hat. \*

<sup>3</sup> Zu Nachtzeiten erfolgen Einweisungen durch die Polizei nur in dringenden Fällen.

#### **Art. 4**      *Kontrolle der Gefangenen*

<sup>1</sup> Der eintretende Gefangene hat alle Gegenstände vorzulegen, welche er auf sich trägt.

#### **Art. 5**      *Durchsuchung, Leibesvisitation*

<sup>1</sup> Die Durchführung von Leibesvisitationen bei neu Eingewiesenen und Gefangenen, die im Verdacht stehen, auf sich oder in ihrem Körper unerlaubte Gegenstände zu verbergen, richtet sich nach Artikel 85 StGB. Die abgenommenen Gegenstände sind aufzulisten und die Fachstelle Justizvollzug bzw. nötigenfalls die Staats- und Jugendanwaltschaft zu informieren. \*

<sup>2</sup> Bei männlichen Gefangenen erfolgt die Durchsuchung und Leibesvisitation durch den Gefangenenwart.

<sup>3</sup> Die Durchsuchung und Leibesvisitation von weiblichen Gefangenen erfolgt durch eine Frau oder durch einen Arzt, welcher auch für eine allfällige erweiterte Leibesvisitation bei männlichen Gefangenen beizuziehen ist.

#### **Art. 6**      *Effektenverzeichnis*

<sup>1</sup> Der Gefangenenwart hat über die abgenommenen Gegenstände ein Effektenverzeichnis zu erstellen; dieses ist vom Gefangenen unterschreiben zu lassen.

#### **Art. 7 \***      *Durchsuchung bei Einweisung durch die Polizei*

<sup>1</sup> Bei Einweisung durch die Polizei ist die Durchsuchung und Leibesvisitation durch diese vorzunehmen und braucht nicht wiederholt zu werden. Das Effektenverzeichnis ist in diesem Fall durch die Polizei zu erstellen, unterschreiben zu lassen und an die Staats- und Jugendanwaltschaft bzw. den Gefangenenwart weiterzuleiten.

**Art. 8 \* Zellenzuteilung**

<sup>1</sup> Die Gefangenenwarte bestimmen, in welcher Zelle die Gefangenen untergebracht werden. Sie melden der Fachstelle Justizvollzug regelmässig die Belegung der Zellen.

<sup>2</sup> Weibliche Gefangene sind in der speziell dafür vorgesehenen Zelle unterzubringen.

<sup>3</sup> Jugendliche sind in der speziell dafür vorgesehenen Zelle unterzubringen.

**Art. 9 \* Sicherheitsmassnahmen**

<sup>1</sup> Für Eingewiesene, bei denen in erhöhtem Masse Fluchtgefahr oder die Gefahr der Gewaltanwendung gegen sich selbst, gegen Dritte oder gegen Sachen besteht, können die Gefangenenwarte im Einvernehmen mit der einweisenden Instanz besondere Sicherheitsmassnahmen anordnen.

<sup>2</sup> Als Sicherheitsmassnahmen kommen insbesondere in Betracht:

- a. der Entzug von Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen oder Bekleidungsstücken und dergleichen, deren Missbrauch zu befürchten ist;
- b. die Beschränkung oder der Entzug des Aufenthalts im Freien;
- c. die Unterbringung in einer zweckdienlichen Zelle.

**Art. 10 \* Einzelhaft**

<sup>1</sup> Die Gefangenenwarte ordnen im Einvernehmen mit der Fachstelle Justizvollzug die Einzelhaft gemäss Artikel 78 StGB an.

<sup>2</sup> Im Übrigen soll die Freiheitsbeschränkung im Gemeinschaftsarrest durchgeführt werden, soweit dies aus betrieblichen Gründen möglich ist.

**Art. 11 \* Zuständigkeit der Staats- und Jugendanwaltschaft**

<sup>1</sup> Gegenüber Untersuchungsgefangenen ist für alle Anordnungen die Staats- und Jugendanwaltschaft zuständig. Diese hat dafür zu sorgen, dass der Zweck der Inhaftierung nicht gefährdet wird.

<sup>2</sup> Die Zuständigkeit der Staats- und Jugendanwaltschaft ist insbesondere auch bei Krankheit (Art. 31 und 32) oder Tod (Art. 33) und in Bezug auf die Gewährung von Besuchen (Art. 35) zu beachten.

**1.2. Pflichten des Gefangenenwartes****Art. 12 \* Gefangenenwarte**

<sup>1</sup> Die Gefangenenwarte sind der Fachstelle Justizvollzug unterstellt.

<sup>2</sup> Die Gefangenenwarte bringen den von ihnen erstellten Einsatzplan der Fachstelle Justizvollzug im Voraus zur Kenntnis.

### III F/3

#### **Art. 13** *Orientierung der Gefangenen, Kontrollpflicht*

<sup>1</sup> Der Gefangenenwart übergibt den Gefangenen gleich nach der Einweisung ein Exemplar der Hausordnung, orientiert sie darüber und erteilt ihnen die nötigen Weisungen. Er führt eine Kontrolle über alle eingewiesenen Gefangenen. Diese soll enthalten:

- a. Geschlechts- und Vornamen, Geburtsdatum, Beruf, Heimatort und Wohnort des Gefangenen;
- b. Tag und Stunde der Inhaftierung und der Entlassung;
- c. Zellennummer;
- d. Krankenkasse des Gefangenen.

#### **Art. 14 \*** *Meldung der Entlassung*

<sup>1</sup> Die Gefangenenwarte erheben die vorgeschriebenen statistischen Daten und melden sie den zuständigen Stellen.

#### **Art. 15 \*** *Allgemeine Aufgaben der Gefangenenwarte*

<sup>1</sup> Den Gefangenenwarten obliegen alle ihnen durch dieses Reglement übertragenen Aufgaben. Sie haben für die Durchführung der Bestimmungen dieses Reglements zu sorgen, soweit sie in ihrer Kompetenz stehen.

<sup>2</sup> Insbesondere sind die Gefangenenwarte verantwortlich:

- a. für die sichere Verwahrung der Gefangenen;
- b. für die Sauberkeit und Hygiene im ganzen Betrieb;
- c. für gebührende, korrekte Behandlung jedes Gefangenen;
- d. für das Spazierenführen der Gefangenen;
- e. für die Sicherstellung der ärztlichen, sozialen und seelsorgerischen Betreuung der Eingewiesenen;
- f. für die Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ruhe und Ordnung;
- g. für die administrative und betriebliche Führung des Kantonsgefängnisses.

<sup>3</sup> Für den Umgang mit gemein- oder fluchtgefährlichen Gefangenen können die Gefangenenwarte die Polizei beiziehen.

#### **Art. 15a \*** *Vollzugsplan*

<sup>1</sup> Die Gefangenenwarte erarbeiten zusammen mit der eingewiesenen Person nach Massgabe der Vollzugsplanung der Einweisungsbehörden sowie der anwendbaren Vorschriften (Art. 75 Abs. 3 StGB) und Richtlinien den Vollzugsplan.

<sup>2</sup> Dafür können bei Bedarf der Bewährungsdienst oder weitere Fachstellen beigezogen werden.

**Art. 16 \* Zellenbesichtigung**

<sup>1</sup> Der Gefangenenwart hat in der Regel täglich die Zellen zu besichtigen und bei besonderen Vorkommnissen der Fachstelle Justizvollzug (in Bezug auf Untersuchungsgefangene der Staats- und Jugendanwaltschaft) Meldung zu erstatten.

**Art. 17 Meldepflicht**

<sup>1</sup> Wünscht ein Gefangener vor die Fachstelle zu treten, so hat der Gefangenenwart dies unverzüglich der Fachstelle oder deren Stellvertretung zu melden.

<sup>2</sup> Wünscht ein Untersuchungsgefangener mit der Staats- und Jugendanwaltschaft in Kontakt zu treten, so ist diese unverzüglich zu benachrichtigen. \*

**Art. 17a \* Gefängnishaushalt**

<sup>1</sup> Die Gefangenenwarte führen die monatliche Gefangenschaftsrechnung und rechnen mit der Staatskasse ab, namentlich auch bezüglich des Kostgeldes und des Arbeitsentgelts.

<sup>2</sup> Das Departement setzt nach Massgabe des übergeordneten Rechts und unter Vorbehalt von Vorgaben des Konkordates die Kostgeldansätze fest.

**Art. 18 \* Unterhaltung mit Gefangenen**

<sup>1</sup> Die Gefangenenwarte beschränken Gespräche mit den Gefangenen auf das Nötige.

<sup>2</sup> Bei Kollusionsgefahr kann die Staats- und Jugendanwaltschaft anordnen, dass einzelne Gefangene nicht untereinander Kontakt haben. \*

**1.3. Pflichten der Fachstelle Justizvollzug im Bereich Gefangenenwesen \***

**Art. 19 \* Zuständigkeiten, Aufsicht**

<sup>1</sup> Der Fachstelle Justizvollzug obliegt die Aufsicht über das Gefangenenwesen und das Überwachen der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften.

<sup>2</sup> Das Departement für Sicherheit und Justiz bestimmt eine Stellvertretung.

<sup>3</sup> ... \*

**Art. 20 \* ...**

**Art. 21 \* Inspektion, Kontrollen**

<sup>1</sup> Die Fachstelle Justizvollzug nimmt regelmässig Zelleninspektionen vor und befragt die Gefangenen in Abwesenheit des Gefangenenwarts über die Wartung und Verpflegung. Bei Missständen schafft sie umgehend Abhilfe und informiert nötigenfalls die vorgesetzte Stelle. \*

### III F/3

<sup>2</sup> Der Gefangenenwart nimmt Urinkontrollen ab bzw. lässt solche vornehmen, wenn der Gefangene aus dem Urlaub zurückkehrt oder der Verdacht auf Konsum illegaler oder im Strafvollzug verbotener Substanzen (insbesondere von Alkohol) besteht. \*

<sup>3</sup> Zur Durchführung weiterer Kontrollen leistet die Kantonspolizei auf Gesuch hin Fach- und Amtshilfe.

1.4. ... \*

Art. 22 \* ...

## 2. Hausordnung

### 2.1. Allgemeines \*

Art. 23 \* *Allgemeine Verhaltenspflichten*

<sup>1</sup> Die Eingewiesenen haben sich ruhig und anständig zu verhalten und die Anweisungen der Gefangenenwarte zu befolgen.

<sup>2</sup> Sie halten ihre Zellen sauber und in Ordnung und behandeln die Einrichtungen des Gefängnisses mit Sorgfalt.

Art. 24 *Verbot des Verkehrs mit Personen ausserhalb des Gefängnisses*

<sup>1</sup> Die Gefangenen dürfen sich nicht mit Personen ausserhalb des Gefängnisses unterhalten und von diesen weder etwas empfangen noch ihnen etwas übergeben. Vorbehalten bleiben die Vorschriften unter 2.3. dieses Reglementes.

Art. 25 \* *Zelleneinrichtung, Schadenersatz*

<sup>1</sup> Die Gefangenen dürfen ihre Zellen in angemessener Weise mit persönlichen Gegenständen einrichten, soweit dadurch nicht Ordnung und Sicherheit gefährdet werden. Bilder dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen aufgehängt werden.

<sup>2</sup> Bei Beschädigung von Zelle oder anderen Einrichtungen des Gefängnisses ist Schadenersatz zu leisten.

## 2.2. Arbeit, Verpflegung und Wartung

### Art. 26 \* Arbeit der Gefangenen, Arbeitsentgelt

<sup>1</sup> Strafgefangene sind zur Arbeit verpflichtet. Die Arbeit hat soweit als möglich ihren Fähigkeiten, ihrer Ausbildung und ihren Neigungen sowie dem Arbeitsangebot zu entsprechen.

<sup>2</sup> Strafgefangene können im Falle der Bewährung mit ihrer Zustimmung ausserhalb des Gefängnisses beschäftigt werden.

<sup>3</sup> Die Strafgefangenen können mit dem Einverständnis der Fachstelle Justizvollzug eigene Arbeiten verrichten, soweit es die Verhältnisse im Gefängnis zulassen.

<sup>4</sup> Der Gefangenenwart setzt das Arbeitsentgelt nach Massgabe von Artikel 12–17 Vollzugsverordnung zum Strafprozess, zum Straf- und Massnahmenvollzug und zur Opferhilfe (VSSMO)<sup>2)</sup> und der anwendbaren Konkordatsrichtlinien fest. Die Entschädigung geht zulasten der Staatskasse. \*

### Art. 27 \* Spaziergänge

<sup>1</sup> Gefangenen, die nicht im Freien arbeiten, ist der Spaziergang von einer Stunde pro Tag spätestens nach einer Woche unter Aufsicht zu gestatten. \*

<sup>2</sup> Wenn die Umstände es zwingend erfordern, kann diese Zeit höchstens während der ersten 30 Hafttage auf eine halbe Stunde reduziert werden.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt eine Beschränkung aus disziplinarischen Gründen oder bei gefährlichen Gefangenen. \*

### Art. 28 Verpflegung

<sup>1</sup> Die Eingewiesenen erhalten pro Tag drei Mahlzeiten, bei deren Zusammensetzung der Glaubenszugehörigkeit soweit als möglich Rechnung getragen wird. Die Nahrung soll ausreichend, einfach und gesund sein.

<sup>2</sup> Diätkost sowie andere spezielle oder zusätzliche Verpflegung wird nur auf Anordnung des Gefängnisarztes abgegeben.

### Art. 29 Kleider, Wäsche

<sup>1</sup> Für Kleidung und Wäsche haben die Gefangenen bzw. deren Angehörige, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde usw. selber aufzukommen. Kann auf diese Weise das Notwendige nicht beschafft werden, so wird es vom Kanton zur Verfügung gestellt und kann bei der Entlassung wieder abgenommen werden.

<sup>2</sup> Die Kleidung soll nach Bedarf, die Leibwäsche mindestens wöchentlich gewechselt werden.

---

<sup>2)</sup> GS III F/7

### III F/3

#### Art. 30 *Körperpflege*

<sup>1</sup> Die Eingewiesenen sind zur Körperpflege verpflichtet. Es werden ihnen dafür folgende Möglichkeiten gewährt: \*

- a. tägliches Waschen und Rasieren;
- b. wöchentlich eine Bade- oder Duschgelegenheit;
- c. bei Bedarf Gelegenheit zum Haareschneiden.

<sup>2</sup> Zur erkennungsdienstlichen Behandlung durch die Polizei haben die Gefangenen gewaschen, gekämmt und rasiert zu erscheinen. Die Polizei hat dem Gefangenenwart darüber genügend frühzeitig Mitteilung zu machen.

#### Art. 31 \* *Krankheit*

<sup>1</sup> Meldet sich ein Gefangener krank oder besteht Verdacht auf eine Erkrankung, so hat der Gefangenenwart direkt den Gefängnisarzt und die Fachstelle Justizvollzug zu benachrichtigen.

#### Art. 32 *Ärztliche Behandlung*

<sup>1</sup> Nimmt der Gefängnisarzt bei einem Gefangenen eine schwere oder ansteckende Krankheit wahr, die eine Spitalbehandlung erfordert, so orientiert er die Fachstelle Justizvollzug und veranlasst mit deren Einverständnis die nötigen weiteren Schritte. Klinische Behandlungen sind nach Möglichkeit und Notwendigkeit in einem Spital mit Sicherheitsabteilung oder in einer psychiatrischen Klinik durchzuführen. \*

<sup>2</sup> Zahnärztliche Behandlungen erfolgen nur, soweit sie unaufschiebbar sind.

<sup>3</sup> Behandlungskosten werden vom Gefangenen bzw. von der für ihn zahlungspflichtigen Stelle bezogen.

#### Art. 32a \* *Abgabe von Arzneimitteln*

<sup>1</sup> Arzneimittel dürfen vom Gefangenenwart grundsätzlich nur auf Anordnungen des Gefängnisarztes abgegeben werden.

#### Art. 33 \* *Tod eines Gefangenen*

<sup>1</sup> Stirbt ein Gefangener, so hält der Gefängnisarzt die Totenschau und stellt den Totenschein aus. Der Gefangenenwart verständigt umgehend die Fachstelle Justizvollzug sowie das Verhöramt und macht Mitteilung an das Zivilstandsamt.

#### Art. 34 *Gefängnisarzt*

<sup>1</sup> Als Gefängnisarzt amtiert der Bezirksarzt für das Glarner Mittelland.

### ***2.3. Verkehr der Gefangenen mit Dritten; Seelsorge und Vergünstigungen***

#### **Art. 35 \* *Besuche***

<sup>1</sup> Die eingewiesenen Personen dürfen im Rahmen der Hausordnung Besuch empfangen.

<sup>2</sup> Die Besuche bedürfen einer Bewilligung des Gefangenenwarts bzw. des verfahrensleitenden Organs der Staats- und Jugendanwaltschaft. \*

<sup>3</sup> Die entsprechenden Gesuche sind frühzeitig zu stellen. Sie werden bewilligt, wenn der Besuch weder die Anstaltsordnung noch den Untersuchungszweck gefährdet.

<sup>4</sup> Besuche von maximal zwei Personen sind in der Regel nur während der Besuchszeiten des Gefängnisses erlaubt. \*

<sup>5</sup> Die Besuche dauern längstens eine Stunde. Sie finden in dafür vorgesehene Besuchszimmern statt.

#### **Art. 35a \* *Durchführung des Besuchsrechts***

<sup>1</sup> Die Besuchenden haben sich über ihre Identität auszuweisen.

<sup>2</sup> Eine Bewilligung kann aus Sicherheitsgründen davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besuchenden einer Durchsuchung der Kleider und mitgebrachten Effekten unterziehen.

<sup>3</sup> Besuchende dürfen den Eingewiesenen weder etwas übergeben noch übernehmen. Die Unterhaltung darf sich nicht auf das hängige Strafverfahren beziehen.

<sup>4</sup> Die Überwachung des Besuchs ist ohne Wissen der Beteiligten nicht zulässig. Vorbehalten bleiben strafprozessuale Massnahmen.

#### **Art. 36 \* *Besuchsrecht des Verteidigers***

<sup>1</sup> Die Besuche des Verteidigers dürfen beaufsichtigt, nicht aber mitgehört werden.

<sup>2</sup> Artikel 35a Absatz 2 ist sinngemäss anwendbar.

<sup>3</sup> Die Fachstelle Justizvollzug bzw. die Staats- und Jugendanwaltschaft kann den anwaltlichen Kontakt bei erfolgtem Missbrauch für die Zukunft einschränken. \*

#### **Art. 37 \* *Briefe, Pakete***

<sup>1</sup> Die Eingewiesenen haben das Recht, Briefe abzusenden sowie Briefe und Pakete zu empfangen.

<sup>2</sup> Ein- und ausgehende Briefe und andere Sendungen unterliegen im Untersuchungsverfahren der Kontrolle der Staats- und Jugendanwaltschaft, im Vollzug der Kontrolle der Gefangenenwarte. Im Strafvollzug kann bei begründeter Annahme, dass der Haftzweck und die Sicherheit nicht gefährdet werden, die Kontrolle auf Stichproben beschränkt werden. Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften bei besonderen Vollzugsformen. \*

### III F/3

<sup>3</sup> Briefe mit ungebührlichem Inhalt oder Mitteilungen, die sich auf das hängige Strafverfahren beziehen oder anderweitig gegen den Zweck der Haft verstossen, werden nicht weitergeleitet. Die eingewiesene Person ist darüber zu informieren, wenn ein Brief nicht weitergeleitet oder ausgehändigt, sondern zu den Akten gelegt wird.

<sup>4</sup> Der Briefverkehr mit der Strafverteidigung und den Aufsichtsbehörden darf nicht kontrolliert werden.

#### **Art. 38 \*** *Schweigepflicht*

<sup>1</sup> Über Kenntnisse, die durch Beaufsichtigung von Gesprächen und Kontrolle von Briefen und anderen Sendungen erlangt werden, ist Stillschweigen zu bewahren, ausgenommen wenn solche Kenntnisse der Untersuchung dienen.

#### **Art. 39 \*** *Genussmittel*

<sup>1</sup> Es besteht kein Anspruch auf Alkoholkonsum.

<sup>2</sup> Die Gefangenenwarte können das Rauchen an dafür geeigneten Örtlichkeiten erlauben.

#### **Art. 40 \*** *Telefongespräche*

<sup>1</sup> Die Eingewiesenen dürfen im Rahmen der entsprechenden Benutzungsordnung des Gefängnisses das Telefon auf eigene Kosten benutzen.

<sup>2</sup> Telefonisch eingegangene Mitteilungen werden nur in begründeten Fällen weitergeleitet.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Artikel 37 und 38 sinngemäss.

#### **Art. 41 \*** *Seelsorge*

<sup>1</sup> Gefangene dürfen auf Wunsch und im Einverständnis der Gefangenenwarte von Geistlichen, Seelsorgern oder Predigern betreut werden.

<sup>2</sup> Diese Besuche werden, unter Vorbehalt des Missbrauchs, in der Regel nicht beaufsichtigt. Sie haben nach Möglichkeit zu den üblichen Besuchszeiten zu erfolgen.

<sup>3</sup> Als Gefängnisgeistliche amtieren, falls nicht andere Geistliche gewünscht werden, die Ortspfarrrer von Glarus.

#### **Art. 42 \*** *Soziale Betreuung*

<sup>1</sup> Für die soziale Betreuung von Gefangenen im Strafvollzug und in der Untersuchungshaft ist der Bewährungsdienst zuständig. Die Eingewiesenen sind von den Gefangenenwarten auf dieses soziale Betreuungsangebot aufmerksam zu machen.

<sup>2</sup> Im Einverständnis mit der Fachstelle Justizvollzug können auch andere Fachpersonen beigezogen werden.

**Art. 43 \* Vergünstigungen**

<sup>1</sup> Gefangene können mit Bewilligung der Gefangenenwarte wöchentlich bis zu drei Bücher aus der Bibliothek beziehen.

<sup>2</sup> Nach einer Haftdauer von einer Woche können sie auf eigene Kosten bis zu zwei Zeitungen oder Zeitschriften abonnieren. Diese sind ihnen vom Verlag oder einer Zeitungsagentur zuzustellen. Sie werden nach Haftende nicht nachgeschickt.

<sup>3</sup> Den Gefangenen kann die Benutzung eines Fernsehgerätes auf eigene Kosten erlaubt werden. Die notwendigen Weisungen über die Benutzung erteilt der Gefangenenwart. Werden Dritte durch den Betrieb gestört oder wird das Gerät auf irgendeine Art missbraucht, wird dieses sofort eingezogen. \*

<sup>4</sup> Gefährdet der Bezug von Büchern, Zeitungen, Zeitschriften oder die Benutzung eines Radio- oder Fernsehgerätes den Haftzweck oder die Sicherheit oder verursachen diese Vergünstigungen erhebliche Umtriebe, sind sie von der Fachstelle Justizvollzug zu beschränken oder zu verbieten.

<sup>5</sup> Über die Benutzung von Aufnahme- und Wiedergabegeräten sowie weiterer elektronischer Geräte entscheidet die Fachstelle Justizvollzug bzw. die Staats- und Jugendanwaltschaft. \*

**Art. 44 Urlaub**

<sup>1</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf Urlaub.

<sup>2</sup> Die Gewährung von Urlauben richtet sich nach Artikel 11 VSSMO und der Richtlinie der Ostschweizer Strafvollzugskommission <sup>3)</sup>. \*

**2.4. ... \*****Art. 45–48 \* ...****2.5. Entlassung****Art. 49 \* Untersuchungs- und Sicherheitsgefangene**

<sup>1</sup> Die Entlassung der Untersuchungs- und Sicherheitsgefangenen erfolgt auf Verfügung der Staats- und Jugendanwaltschaft bzw. des zuständigen Gerichtes.

**Art. 50 \* Strafgefangene**

<sup>1</sup> Die Entlassung aus dem Strafvollzug erfolgt ohne Weiteres nach Ablauf der Strafdauer oder auf Anweisung der zuständigen Behörden.

<sup>3)</sup> Einsehbar bei der Fachstelle Justizvollzug oder [www.justizvollzug.ch](http://www.justizvollzug.ch) oder [www.prison.ch](http://www.prison.ch)

### III F/3

#### Art. 51 *Administrativ Eingewiesene und Polizeigefangene*

<sup>1</sup> Können administrativ eingewiesene Personen nicht in eine Anstalt überführt werden, erfolgt die Entlassung auf Verfügung der zuständigen Behörde.

<sup>2</sup> Die Entlassung der Polizeihäftlinge erfolgt auf Verfügung des Polizeikommandos.

#### Art. 52 \* *Austritt, Kontrolle der Zelle*

<sup>1</sup> Vor der Entlassung sind die Zelle und das Inventar vom Gefangenenwart auf allfällige Schäden zu kontrollieren.

<sup>2</sup> Die Eingewiesenen haften für den von ihnen schuldhaft verursachten Schaden. Dieser kann mit dem verwalteten Bargeld verrechnet werden.

<sup>3</sup> Die abgenommenen Effekten, Schriften und das Bargeld sind gegen unterschriebene Bestätigung auszuhändigen. Das Arbeitsentgelt wird in der Regel gemäss den Anweisungen der Fachstelle Justizvollzug und in allfälliger Absprache mit dem Bewährungsdienst auf ein Konto des Eingewiesenen überwiesen (Art. 15 VSSMO).

2.6. ... \*

Art. 53–54 \* ...

### 3. Schlussbestimmung

#### Art. 55 *Inkraftsetzung*

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Juli 1997 in Kraft und ersetzt das Gefängnisreglement vom 25. September 1978.

## Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
20.05.1997	01.07.1997	Art. 27	totalrevidiert	SBE VI/5 456
20.05.1997	01.07.1997	Art. 35	totalrevidiert	SBE VI/5 456
20.05.1997	01.07.1997	Art. 43	totalrevidiert	SBE VI/5 456
20.05.1997	01.07.1997	Art. 46	totalrevidiert	SBE VI/5 456
20.05.1997	01.07.1997	Art. 47	totalrevidiert	SBE VI/5 456
06.02.2007	01.01.2007	Art. 2	totalrevidiert	SBE X/4 186
06.02.2007	01.01.2007	Art. 2a	eingefügt	SBE X/4 186
06.02.2007	01.01.2007	Art. 5 Abs. 1	geändert	SBE X/4 186
06.02.2007	01.01.2007	Art. 8	totalrevidiert	SBE X/4 186
06.02.2007	01.01.2007	Art. 9	totalrevidiert	SBE X/4 186
06.02.2007	01.01.2007	Art. 10	totalrevidiert	SBE X/4 186
06.02.2007	01.01.2007	Art. 12	totalrevidiert	SBE X/4 186
06.02.2007	01.01.2007	Art. 14	totalrevidiert	SBE X/4 186
06.02.2007	01.01.2007	Art. 15	totalrevidiert	SBE X/4 186
06.02.2007	01.01.2007	Art. 15a	eingefügt	SBE X/4 186
06.02.2007	01.01.2007	Art. 17a	eingefügt	SBE X/4 186
06.02.2007	01.01.2007	Art. 18	totalrevidiert	SBE X/4 186
06.02.2007	01.01.2007	Titel 1.3.	geändert	SBE X/4 186
06.02.2007	01.01.2007	Art. 19	totalrevidiert	SBE X/4 186
06.02.2007	01.01.2007	Art. 20	aufgehoben	SBE X/4 186
06.02.2007	01.01.2007	Art. 21	totalrevidiert	SBE X/4 186
06.02.2007	01.01.2007	Titel 1.4.	aufgehoben	SBE X/4 186
06.02.2007	01.01.2007	Art. 22	aufgehoben	SBE X/4 186
06.02.2007	01.01.2007	Titel 2.1.	geändert	SBE X/4 186
06.02.2007	01.01.2007	Art. 23	totalrevidiert	SBE X/4 186
06.02.2007	01.01.2007	Art. 25	totalrevidiert	SBE X/4 186
06.02.2007	01.01.2007	Art. 26	totalrevidiert	SBE X/4 186
06.02.2007	01.01.2007	Art. 27 Abs. 3	eingefügt	SBE X/4 186
06.02.2007	01.01.2007	Art. 30 Abs. 1	geändert	SBE X/4 186
06.02.2007	01.01.2007	Art. 32 Abs. 1	geändert	SBE X/4 186
06.02.2007	01.01.2007	Art. 32a	eingefügt	SBE X/4 186
06.02.2007	01.01.2007	Art. 33	totalrevidiert	SBE X/4 186
06.02.2007	01.01.2007	Art. 35	totalrevidiert	SBE X/4 186
06.02.2007	01.01.2007	Art. 35a	eingefügt	SBE X/4 186
06.02.2007	01.01.2007	Art. 36	totalrevidiert	SBE X/4 186
06.02.2007	01.01.2007	Art. 37	totalrevidiert	SBE X/4 186
06.02.2007	01.01.2007	Art. 38	totalrevidiert	SBE X/4 186

### III F/3

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
06.02.2007	01.01.2007	Art. 39	totalrevidiert	SBE X/4 186
06.02.2007	01.01.2007	Art. 40	totalrevidiert	SBE X/4 186
06.02.2007	01.01.2007	Art. 41	totalrevidiert	SBE X/4 186
06.02.2007	01.01.2007	Art. 42	totalrevidiert	SBE X/4 186
06.02.2007	01.01.2007	Art. 43	totalrevidiert	SBE X/4 186
06.02.2007	01.01.2007	Art. 44 Abs. 2	geändert	SBE X/4 186
06.02.2007	01.01.2007	Titel 2.4.	aufgehoben	SBE X/4 186
06.02.2007	01.01.2007	Art. 45	aufgehoben	SBE X/4 186
06.02.2007	01.01.2007	Art. 46	aufgehoben	SBE X/4 186
06.02.2007	01.01.2007	Art. 47	aufgehoben	SBE X/4 186
06.02.2007	01.01.2007	Art. 48	aufgehoben	SBE X/4 186
06.02.2007	01.01.2007	Art. 50	totalrevidiert	SBE X/4 186
06.02.2007	01.01.2007	Art. 52	totalrevidiert	SBE X/4 186
06.02.2007	01.01.2007	Titel 2.6.	aufgehoben	SBE X/4 186
06.02.2007	01.01.2007	Art. 53	aufgehoben	SBE X/4 186
06.02.2007	01.01.2007	Art. 54	aufgehoben	SBE X/4 186
30.11.2010	01.01.2011	Ingress	geändert	SBE XI/8 516
30.11.2010	01.01.2011	Art. 3 Abs. 2	geändert	SBE XI/8 516
30.11.2010	01.01.2011	Art. 5 Abs. 1	geändert	SBE XI/8 516
30.11.2010	01.01.2011	Art. 7	totalrevidiert	SBE XI/8 516
30.11.2010	01.01.2011	Art. 11	totalrevidiert	SBE XI/8 516
30.11.2010	01.01.2011	Art. 16	totalrevidiert	SBE XI/8 516
30.11.2010	01.01.2011	Art. 17 Abs. 2	geändert	SBE XI/8 516
30.11.2010	01.01.2011	Art. 18 Abs. 2	geändert	SBE XI/8 516
30.11.2010	01.01.2011	Art. 19 Abs. 3	aufgehoben	SBE XI/8 516
30.11.2010	01.01.2011	Art. 21 Abs. 1	geändert	SBE XI/8 516
30.11.2010	01.01.2011	Art. 21 Abs. 2	geändert	SBE XI/8 516
30.11.2010	01.01.2011	Art. 26 Abs. 4	geändert	SBE XI/8 516
30.11.2010	01.01.2011	Art. 27 Abs. 1	geändert	SBE XI/8 516
30.11.2010	01.01.2011	Art. 31	totalrevidiert	SBE XI/8 516
30.11.2010	01.01.2011	Art. 35 Abs. 2	geändert	SBE XI/8 516
30.11.2010	01.01.2011	Art. 35 Abs. 4	geändert	SBE XI/8 516
30.11.2010	01.01.2011	Art. 36 Abs. 3	geändert	SBE XI/8 516
30.11.2010	01.01.2011	Art. 37 Abs. 2	geändert	SBE XI/8 516
30.11.2010	01.01.2011	Art. 43 Abs. 3	geändert	SBE XI/8 516
30.11.2010	01.01.2011	Art. 43 Abs. 5	eingefügt	SBE XI/8 516
30.11.2010	01.01.2011	Art. 49	totalrevidiert	SBE XI/8 516

## Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Ingress	30.11.2010	01.01.2011	geändert	SBE XI/8 516
Art. 2	06.02.2007	01.01.2007	totalrevidiert	SBE X/4 186
Art. 2a	06.02.2007	01.01.2007	eingefügt	SBE X/4 186
Art. 3 Abs. 2	30.11.2010	01.01.2011	geändert	SBE XI/8 516
Art. 5 Abs. 1	06.02.2007	01.01.2007	geändert	SBE X/4 186
Art. 5 Abs. 1	30.11.2010	01.01.2011	geändert	SBE XI/8 516
Art. 7	30.11.2010	01.01.2011	totalrevidiert	SBE XI/8 516
Art. 8	06.02.2007	01.01.2007	totalrevidiert	SBE X/4 186
Art. 9	06.02.2007	01.01.2007	totalrevidiert	SBE X/4 186
Art. 10	06.02.2007	01.01.2007	totalrevidiert	SBE X/4 186
Art. 11	30.11.2010	01.01.2011	totalrevidiert	SBE XI/8 516
Art. 12	06.02.2007	01.01.2007	totalrevidiert	SBE X/4 186
Art. 14	06.02.2007	01.01.2007	totalrevidiert	SBE X/4 186
Art. 15	06.02.2007	01.01.2007	totalrevidiert	SBE X/4 186
Art. 15a	06.02.2007	01.01.2007	eingefügt	SBE X/4 186
Art. 16	30.11.2010	01.01.2011	totalrevidiert	SBE XI/8 516
Art. 17 Abs. 2	30.11.2010	01.01.2011	geändert	SBE XI/8 516
Art. 17a	06.02.2007	01.01.2007	eingefügt	SBE X/4 186
Art. 18	06.02.2007	01.01.2007	totalrevidiert	SBE X/4 186
Art. 18 Abs. 2	30.11.2010	01.01.2011	geändert	SBE XI/8 516
Titel 1.3.	06.02.2007	01.01.2007	geändert	SBE X/4 186
Art. 19	06.02.2007	01.01.2007	totalrevidiert	SBE X/4 186
Art. 19 Abs. 3	30.11.2010	01.01.2011	aufgehoben	SBE XI/8 516
Art. 20	06.02.2007	01.01.2007	aufgehoben	SBE X/4 186
Art. 21	06.02.2007	01.01.2007	totalrevidiert	SBE X/4 186
Art. 21 Abs. 1	30.11.2010	01.01.2011	geändert	SBE XI/8 516
Art. 21 Abs. 2	30.11.2010	01.01.2011	geändert	SBE XI/8 516
Titel 1.4.	06.02.2007	01.01.2007	aufgehoben	SBE X/4 186
Art. 22	06.02.2007	01.01.2007	aufgehoben	SBE X/4 186
Titel 2.1.	06.02.2007	01.01.2007	geändert	SBE X/4 186
Art. 23	06.02.2007	01.01.2007	totalrevidiert	SBE X/4 186
Art. 25	06.02.2007	01.01.2007	totalrevidiert	SBE X/4 186
Art. 26	06.02.2007	01.01.2007	totalrevidiert	SBE X/4 186
Art. 26 Abs. 4	30.11.2010	01.01.2011	geändert	SBE XI/8 516
Art. 27	20.05.1997	01.07.1997	totalrevidiert	SBE VI/5 456
Art. 27 Abs. 1	30.11.2010	01.01.2011	geändert	SBE XI/8 516
Art. 27 Abs. 3	06.02.2007	01.01.2007	eingefügt	SBE X/4 186

### III F/3

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Art. 30 Abs. 1	06.02.2007	01.01.2007	geändert	SBE X/4 186
Art. 31	30.11.2010	01.01.2011	totalrevidiert	SBE XI/8 516
Art. 32 Abs. 1	06.02.2007	01.01.2007	geändert	SBE X/4 186
Art. 32a	06.02.2007	01.01.2007	eingefügt	SBE X/4 186
Art. 33	06.02.2007	01.01.2007	totalrevidiert	SBE X/4 186
Art. 35	20.05.1997	01.07.1997	totalrevidiert	SBE VI/5 456
Art. 35	06.02.2007	01.01.2007	totalrevidiert	SBE X/4 186
Art. 35 Abs. 2	30.11.2010	01.01.2011	geändert	SBE XI/8 516
Art. 35 Abs. 4	30.11.2010	01.01.2011	geändert	SBE XI/8 516
Art. 35a	06.02.2007	01.01.2007	eingefügt	SBE X/4 186
Art. 36	06.02.2007	01.01.2007	totalrevidiert	SBE X/4 186
Art. 36 Abs. 3	30.11.2010	01.01.2011	geändert	SBE XI/8 516
Art. 37	06.02.2007	01.01.2007	totalrevidiert	SBE X/4 186
Art. 37 Abs. 2	30.11.2010	01.01.2011	geändert	SBE XI/8 516
Art. 38	06.02.2007	01.01.2007	totalrevidiert	SBE X/4 186
Art. 39	06.02.2007	01.01.2007	totalrevidiert	SBE X/4 186
Art. 40	06.02.2007	01.01.2007	totalrevidiert	SBE X/4 186
Art. 41	06.02.2007	01.01.2007	totalrevidiert	SBE X/4 186
Art. 42	06.02.2007	01.01.2007	totalrevidiert	SBE X/4 186
Art. 43	20.05.1997	01.07.1997	totalrevidiert	SBE VI/5 456
Art. 43	06.02.2007	01.01.2007	totalrevidiert	SBE X/4 186
Art. 43 Abs. 3	30.11.2010	01.01.2011	geändert	SBE XI/8 516
Art. 43 Abs. 5	30.11.2010	01.01.2011	eingefügt	SBE XI/8 516
Art. 44 Abs. 2	06.02.2007	01.01.2007	geändert	SBE X/4 186
Titel 2.4.	06.02.2007	01.01.2007	aufgehoben	SBE X/4 186
Art. 45	06.02.2007	01.01.2007	aufgehoben	SBE X/4 186
Art. 46	20.05.1997	01.07.1997	totalrevidiert	SBE VI/5 456
Art. 46	06.02.2007	01.01.2007	aufgehoben	SBE X/4 186
Art. 47	20.05.1997	01.07.1997	totalrevidiert	SBE VI/5 456
Art. 47	06.02.2007	01.01.2007	aufgehoben	SBE X/4 186
Art. 48	06.02.2007	01.01.2007	aufgehoben	SBE X/4 186
Art. 49	30.11.2010	01.01.2011	totalrevidiert	SBE XI/8 516
Art. 50	06.02.2007	01.01.2007	totalrevidiert	SBE X/4 186
Art. 52	06.02.2007	01.01.2007	totalrevidiert	SBE X/4 186
Titel 2.6.	06.02.2007	01.01.2007	aufgehoben	SBE X/4 186
Art. 53	06.02.2007	01.01.2007	aufgehoben	SBE X/4 186
Art. 54	06.02.2007	01.01.2007	aufgehoben	SBE X/4 186